

ZH_KASSATIONSGERICHT AC050125 vom 2. April 2007

Zh Kassationsgericht, 2007-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC050125

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AC050125 du 2 avril 2007

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AC050125 del 2 aprile 2007

Erwägungen

E. 1

X., amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt

E. 1.1

Die Vorinstanz erwog unter Verweisung auf die Begründung der Präsidialverfügung vom 28. September 2005, im ärztlichen Zeugnis werde dem Beschwerdeführer 3 bloss empfohlen, nicht zu reisen. Damit sei aber eine eigentliche Reiseunfähigkeit nicht ausgewiesen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen wäre - so die Vorinstanz - dem Beschwerdeführer 3 eine Teilnahme an der Berufungsverhandlung zumutbar gewesen. Eine Verhandlungsunfähigkeit habe nicht bestanden. Das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers 3 mit dem Antrag, die Berufungsverhandlung zu verschieben, sei abzuweisen (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 12 f. Erw. II). In der Folge entschied die Vorinstanz auch über die Berufung des Beschwerdeführers 3 trotz seiner als unentschuldig bezeichneten Abwesenheit von der Berufungsverhandlung (OG act. 247 = Prot. S. 11, S. 35 ff.).

E. 1.2

Der Verteidiger des Beschwerdeführers 3 rügt, die Vorinstanz habe das Verschiebungsgesuch abgewiesen, ohne den geltend gemachten Hinderungsgrund genügend abgeklärt zu haben (Beschwerde KG AC050123 act. 1 S. 2 f.). Die Krankheit des Beschwerdeführers habe unter anderem Durchfall bewirkt. Die Flugreise von Buenos Aires in die Schweiz hätte 14 Stunden gedauert. Dies wäre mit Durchfall nicht zumutbar gewesen (Beschwerde KG AC050123 act. 1 S. 5 f.). Wenn der Arzt empfehle, nicht zu reisen, bedeute das, dass eine Reise für den Patienten nachteilig wäre. Indem die Vorinstanz die Reise trotzdem als zumutbar bezeichne, überspanne sie die Anforderung an einen zureichenden Grund für eine Verschiebung im Sinne von § 195 Abs. 1 GVG (Beschwerde KG AC050123 act. 1 S. 6). Damit habe sie im Sinne von § 430 Abs. 1 Ziff. 4 StPO eine gesetzliche Prozessform verletzt und wesentliche Parteirechte des Beschwerdeführers 3 beeinträchtigt (Beschwerde KG AC050123 act. 1 S. 8).

E. 1.3

Die Rüge ist begründet. Da der Beschwerdeführer 3 in Argentinien wohnt und für die Berufungsverhandlung hätte in die Schweiz reisen müssen, stellte sich vorab nicht die Frage, ob er aufgrund seiner ärztlich bescheinigten Erkrankung teilnahme- oder verhandlungsfähig gewesen war, sondern ob er reisefähig war bzw. ob ihm die Reise von Argentinien in die Schweiz bei seinem

- 40 - damaligen Gesundheitszustand zumutbar gewesen wäre. Wenn die Vorinstanz der Auffassung war, mit dem eingereichten Arztzeugnis sei eine eigentliche Reiseunfähigkeit

nicht ausgewiesen, hätte sie ihm Gelegenheit bieten müssen - zumal er dies explizit beantragt hatte (OG act. 242 S. 2 erster Absatz mit der Erklärung des Vorbehalts, die Krankheit und ihre Auswirkungen auch erst nach der Verhandlung ergänzend zu detaillieren und zu dokumentieren) -, die behauptete Reiseunfähigkeit zu belegen (Hauser/Schweri, a.a.O., N 8 zu § 195, mit Verweisung auf SJZ 81 [1985] S. 360 Nr. 68; vgl. auch Kass.-Nr. 93/008 vom 1.3.93 E. 2). Aus den eingereichten Unterlagen - d.h. insbesondere aus dem Arztzeugnis - ergibt sich jedenfalls nicht positiv, dass der Beschwerdeführer 3 reisefähig gewesen wäre. Sollte die Vorinstanz aus der ärztlichen Formulierung, dem Patienten werde empfohlen, nicht zu reisen, geschlossen haben, der Beschwerdeführer 3 sei reisefähig gewesen, wäre dies nicht haltbar. Ohne Rückfrage darf aus einer ärztlichen Empfehlung, etwas nicht zu tun, nicht geschlossen werden, dass das doch zumutbar sei. Konnte die Vorinstanz in der ärztlichen Empfehlung, nicht zu reisen, keine Bescheinigung einer Reiseunfähigkeit sehen - was haltbar ist -, war die Frage der Reisefähigkeit bzw. der Zumutbarkeit der Reise in die Schweiz beim damaligen Gesundheitszustand offen. Das eingereichte ärztliche Zeugnis (OG act. 243/1) äusserte sich nicht über die Intensität der darin geschilderten gesundheitlichen Beschwerden. Es ist unklar, ob der Arzt mit seiner Empfehlung, nicht zu reisen, meinte, dem Beschwerdeführer wäre eine Reise schon möglich, nur wäre dies gesundheitlich nicht förderlich, oder ob er meinte, eine Reise sei nicht möglich. Ferner ist unklar, ob die ärztliche Empfehlung schon für eine kleinere Reise innerhalb Argentinien galt oder auch (bzw. noch viel mehr) für eine lange Reise in die Schweiz. Dies hätte mittels der erwähnten Einräumung der Gelegenheit zum Beweis geklärt werden müssen (vgl. die in ZR 88 Nr. 46 diesbezüglich erläuterte richterliche Fragepflicht, die umsomehr auch im Rahmen eines von der Instruktionsmaxime beherrschten Strafverfahrens gilt [Kass.-Nr. 91/421 vom 6.4.92 E. II.2.d]) - z.B. durch einen Hinweis, die ärztliche Empfehlung genüge nicht, der Beschwerdeführer habe zur Behauptung seiner Reiseunfähigkeit innert anzusetzender Frist (mit Androhung der Folgen im Säumnisfall) ein (allenfalls beglaubigtes) ärztliches Zeugnis einzureichen, das sich explizit dazu äussere, ob und weshalb ihm bei seinem damaligen Gesundheitszustand eine Reise in die Schweiz aus ärztlicher Sicht möglich war oder nicht.

E. 1.4

Dabei durfte die Vorinstanz die Berufungsverhandlung gleichwohl am 3. Oktober 2005 durchführen. Hätte sich danach ergeben, dass das Verschiebungsgesuch unbegründet blieb, hätte die Vorinstanz aufgrund der in Abwesenheit des Beschwerdeführers 3 durchgeführten Berufungsverhandlung entscheiden dürfen. Hätte sich aber ergeben, dass der Beschwerdeführer 3 tatsächlich reisunfähig gewesen war, hätte er neu vorgeladen werden müssen (vgl. SJZ 81 [1985] Nr. 68 S. 361). Nicht zulässig war es aber, sondern bedeutet eine Verletzung des Gehörsanspruchs des Beschwerdeführers 3 (Hauser/Schweri, a.a.O., N 4, N 8, N 19 zu § 195 GVG; SJZ 81 [1985] Nr. 68 S. 360 f.), ein Urteil zu fällen, bevor dem Beschwerdeführer 3 ausreichende Gelegenheit geboten worden war, seine Behauptung der Reiseunfähigkeit zu belegen. Das angefochtene Urteil beruht zu seinem Nachteil auf diesem Nichtigkeitsgrund im Sinne von § 430 Abs. 1 Ziff. 4 StPO und ist deshalb aufzuheben, soweit es den Beschwerdeführer 3 betrifft. 2. Auch der Beschwerdeführer 3 rügt vorinstanzliche Feststellungen auf S. 52 des angefochtenen Urteils (Beschwerde KG AC005123 act. 1 S. 8 f.). Dazu kann auf vorstehende Ziff. V.9 verwiesen werden. Wie die Vorinstanz ausführte, waren diese Erwägungen bereits im Urteil vom 21. März 2002 enthalten (OG act. 147 S. 29). Sie hätten deshalb schon mit der gegen jenes

Urteil erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden können. Das wurden sie aber auch vom Beschwerdeführer 3 nicht (OG act. 182/1). Auf diese Rüge kann deshalb nicht eingetreten werden (§ 104a Abs. 2 GVG). 3. Schliesslich macht der Beschwerdeführer 3 geltend, die Vorinstanz bejahe den natürlichen Zusammenhang zwischen seinem Verhalten und dem Schaden der Geschädigten, belege aber nicht, dass der Schaden ohne seine Mitwirkung nicht entstanden wäre. Damit verletze die Vorinstanz die Begründungspflicht. Ferner verletze die Vorinstanz seinen Gehörsanspruch, indem sie auf die diesbezüglichen Ausführungen der Verteidigung nicht eingehe. Sodann habe sie den Untersuchungsgrundsatz verletzt, indem sie nicht abgeklärt habe, ob ein

- 42 - Schaden nicht eingetreten wäre, wenn der Beschwerdeführer 3 nicht mitgewirkt hätte (Beschwerde AC050123 KG act. 1 S. 9 f.).

E. 1.25

Mio. US\$ zur Befriedigung der Geschädigten bezahlt zu haben, treffe nicht zu, ist beim unbegründeten Verzicht auf eine Einvernahme von E. unzulässig. aa) Einerseits beanstandet die Verteidigung des Beschwerdeführers 1 zu Recht eine Verletzung seines Gehörsanspruchs, indem die Vorinstanz auf den Antrag auf Einvernahme von E. nicht auch nur eingegangen ist. Aus Art. 29 Abs. 2 BV (Anspruch auf rechtliches Gehör) folgt die Pflicht der Behörden und der Gerichte, ihre Entscheide zu begründen (BGE 129 I 232 E. 3.2, 126 I 97 E. 2.b, je mit Hinweisen). Der Betroffene soll daraus ersehen, dass seine Vorbringen tatsächlich gehört, sorgfältig und ernsthaft geprüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurden. Aus der Begründung müssen sich allerdings nur die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte ergeben; es ist nicht nötig, dass sich der Richter ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und mit jedem rechtlichen Argument auseinandersetzt, sondern es genügt, wenn sich aus den

- 21 - Erwägungen ergibt, welche Vorbringen als begründet und welche – allenfalls stillschweigend – als unbegründet betrachtet worden sind (BGE 119 Ia 269 E. d, 112 Ia 109 E. 2b, je mit Hinweisen; G. Müller in: Kommentar [alt]BV, Überarbeitung 1995, Art. 4 Rz 112–114; J.P. Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, Bern 1999, S. 535 ff., 539). Aus dem angefochtenen Urteil ergibt sich nicht, dass die Vorinstanz den Beweisantrag des Beschwerdeführers 1 auf Einvernahme von E. zur Kenntnis genommen ("gehört") hat (vgl. dazu auch Schmid, Strafprozessrecht, 4. Auflage, Zürich 2004, N 270, sowie Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1996 ff., N 19 zu § 430). Ebenso wenig ergibt sich daraus, weshalb die Vorinstanz den Beweisantrag - wenn sie ihn denn zur Kenntnis genommen hat - abgewiesen hat. bb) Gemäss Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK hat jede angeklagte Person das Recht, die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen zu erwirken. Dieser konventionsrechtliche Anspruch ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung relativer Natur. Das Bundesgericht lässt die Abweisung von Beweisbegehren und Zeugenbefragungen in antizipierter Beweiswürdigung zu (BGE 125 I 135). Sollte die Vorinstanz in einer antizipierten Beweiswürdigung auf eine Einvernahme von E. verzichtet haben, wäre dies andererseits nicht haltbar. Nach der Praxis des Kassationsgerichts ist die antizipierte Beweiswürdigung nur zulässig, wenn mit Sicherheit feststeht, dass die Abnahme des Beweismittels auch dann an der richterlichen Überzeugung nichts ändern könnte, wenn das Ergebnis die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Behauptungen stützen würde (ZR 87 [1988] Nr. 125, RB 1985 Nr. 54). Im vorliegenden Fall hätte somit durch eine antizipierte Beweiswürdigung nur dann auf eine Einvernahme von E. verzichtet werden dürfen, wenn die Vorinstanz davon ausgegangen

wäre, E. bestätige, dass er vom Beschwerdeführer 1 US\$ 1.25 Mio. für die Befriedigung der Geschädigten erhalten habe. Dabei hätte die Vorinstanz nicht von vornherein davon ausgehen dürfen, dass diese für eine zulässige antizipierte Beweiswürdigung zu unterstellende Bestätigung von E. unglaubhaft sei (RB 1990 Nr. 77). Aus dem Umstand, dass einzelne Geschädigte (I., K., L. und B.) oder auch alle Geschädigten keine Rückzahlungen erhalten haben (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 62

- 22 - f.), folgt nicht, dass eine Bestätigung E.s, vom Beschwerdeführer 1 US\$ 1.25 Mio. zur Befriedigung der Gläubiger erhalten zu haben, von vornherein falsch wäre. Das folgt auch nicht zwingend aus den Umständen, dass E. in seiner "Quittung" vom 8. März 2002 bezüglich gewisser Personen (F. und G.) fälschlicherweise aufführte, dass sie ihn bevollmächtigt hätten, und dass der Inhalt der von E. aus- gestellten "Quittung" zumindest insoweit nicht der Wahrheit entspreche (an- gefochtenes Urteil KG act. 2 S. 64). Das folgt auch nicht aus der Art und dem Zeitpunkt der Bekanntschaft des Beschwerdeführers 1 mit E. und aus allfälligen unzutreffenden Aussagen des Beschwerdeführers 1 dazu und der Initiative gegenüber den Geschädigten zur Bevollmächtigung von E. (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 64). Und das folgt auch nicht aus dem Umstand, dass die vom Beschwerdeführer 1 eingereichten Dokumente die Vorinstanz nicht davon zu überzeugen vermochten, dass der Beschwerdeführer 1 tatsächlich E. 1.25 Mio. US\$ zur Befriedigung der Geschädigten überwiesen habe (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 62 f., S. 65 f.). Diese Gründe genügen insbesondere anetrachts der von E. unterzeichneten "Quittung" nicht, um auf eine Einvernahme von E. selber zur Behauptung, er habe vom Beschwerdeführer 1 US\$ 1.25 Mio. zur Befriedi- gung der Geschädigten erhalten, verzichten zu dürfen und gleichwohl festzustel- len, dass diese Behauptung nicht zutrefte. Zudem hätte E. vorab mit den von der Vorinstanz erwähnten Aussagen der Geschädigten I., K., L., B. (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 62 f.), F. und G. (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 64 f.) und den vom Beschwerdeführer eingereichten Dokumenten (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 65 f.) konfrontiert werden müssen, bevor daraus auf eine Unglaubhaftig- keit der Bestätigung von E. hätte geschlossen werden dürfen. Die Vorinstanz ging nicht von einer (glaubhaften) Bestätigung von E. aus, vom Beschwerdeführer 1 US\$ 1.25 Mio. erhalten zu haben; im Gegenteil. Der unbegründete Verzicht auf eine Einvernahme von E. war auch bei der Annahme einer antizipierten Beweiswürdigung nicht zulässig.

- 23 -

E. 2

Y., amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt

E. 2.1

Im Urteil vom 21. März 2002 hatte die Vorinstanz erwogen, der Beschwerdeführer 1 habe ausführen lassen, er wolle 1.25 Mio. US\$ an die Geschädigten zurückzahlen. Es sei damit ein (E.) beauftragt worden und das Geld sei bereitgestellt. Ob dieses Geld zur Schadensregulierung tatsächlich bei E. eingegangen sei, könne offen bleiben. Jedenfalls hätten die Geschädigten F. und G. verneint, eine Vollmacht zugunsten des E. ausgestellt oder irgendwelche Rückzahlungen erhalten zu haben (OG act. 147 S. 39). Unter ihren Erwägungen zu den beschlagnahmten Beträgen hatte die Vorinstanz die Ausführung, der Beschwerdeführer 1 habe mit einer Einzahlung von 1.25 Mio. US\$ auf das Konto von E. den Schaden zwischenzeitlich beglichen, als unbelegte Behauptung bezeichnet (OG act. 147 S. 68 unten). Weiter war die Vorinstanz auf diese Behauptung nicht eingegangen,

sondern hatte den erstinstanzlichen Entscheid bestätigt, eine mit Beschlag belegte Forderung des Beschwerdeführers 1 gegen H. im Betrag von Fr. 50'000.-- einzuziehen und unter den Geschädigten, welche dies beantragt hatten, anteilmässig zu verteilen (OG act. 147 S. 68 f.). Ferner hatte sie den Beschwerdeführer 1 zu Schadenersatzleistungen an die Geschädigten ohne Anrechnung der behaupteten Rückzahlung von US\$ 1.25 Mio. verpflichtet (OG act. 147 S. 66 f.). Ferner hatte die Vorinstanz im Urteil vom 21. März 2002 insbesondere auch bei ihren Erwägungen zur Strafzumessung des Beschwerdeführers 1 dessen Behauptung, den Geschädigten via E. 1.25 Mio. US\$ zurückbezahlt zu haben, nicht berücksichtigt (OG act. 147 S. 45 - 50).

E. 2.2

Am 21. Juni 2002 hatte der Beschwerdeführer 1 beim Kassationsgericht eine kantonale Nichtigkeitsbeschwerde gegen das vorinstanzliche Urteil vom

- 16 - 21. März 2002 eingereicht. Damit hatte er u.a. als Verletzung seines Gehörsanspruchs gerügt, dass die Vorinstanz in ihren Erwägungen zur Strafzumessung mit keinem Wort auf die Behauptung eingegangen sei, er habe sich seit der erstinstanzlichen Verhandlung intensiv um Schadensminderung bemüht. Dies gehe auch aus der eingereichten Quittung hervor, in welcher E. bestätigt habe, für die namentlich aufgeführten Geschädigten US\$ 1.25 Mio. erhalten zu haben (OG act. 181/1 S. 5 Rz 06). Willkürlich sei es, dass die Vorinstanz davon ausgehe, dass die (behaupteterweise) bereitgestellten 1.25 Mio. Dollar Deliktsgut seien und dass sie diese (behauptete) Schadensbegrenzung bzw. -behebung als Beweis für die Entgegennahme der "Bürgschaftsgebühr" heranziehe. Aktenwidrig sei es, die eingereichte Quittung nicht zu berücksichtigen, in welcher E. mit beglaubigter Unterschrift bestätige, für die namentlich aufgeführten Geschädigten US\$ 1.25 Mio. erhalten zu haben (OG act. 181/1 S. 8 f.).

E. 2.3

Die letztgenannte Rüge, bezogen auf die vorinstanzliche Feststellung der Entgegennahme der "Bürgschaftsgebühren" im Zusammenhang mit der Erstellung des eingeklagten Sachverhalts gemäss Anklageziffer C, hatte das Kassationsgericht im Beschluss vom 1. September 2003 als unbegründet erachtet (OG act. 184 S. 16 f. Ziff. 3.4). Die erstgenannte Rüge - Verletzung des Gehörsanspruchs durch Übergehen der Behauptung der Schadensminderung im Rahmen der Strafzumessung - hatte das Kassationsgericht nicht geprüft, da die Beschwerde bereits bezüglich der Erwägungen zum Schuldpunkt begründet war (vgl. OG act. 184 S. 8 Ziff. 2.2).

E. 2.4

Im neuen Urteil vom 5. Oktober 2005 setzte sich die Vorinstanz, wie vorstehend (Ziff. 1.1) erwähnt, im Rahmen der Strafzumessung mit der Behauptung des Beschwerdeführers 1 auseinander, E. zur Befriedigung der Geschädigten US\$ 1.25 Mio. überwiesen zu haben, und stellte fest, dass der Beschwerdeführer 1 eine solche Schadensdeckung in keiner Weise glaubhaft dartun könne (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 62 - 66). Im Rahmen der Erwägungen zur beschlagnahmten Forderung des Beschwerdeführers 1 gegen H. im Betrag von Fr. 50'000.-- und der Verteilung unter die Geschädigten übernahm die Vorinstanz die Erwägung aus dem Urteil vom 21. März 2002, dass es sich bei der Ausführung des Beschwerdeführers 1, mit einer Einzahlung von 1.25 Mio. US\$ auf

- 17 - das Konto von E. den Schaden beglichen zu haben, um eine unbelegte Behauptung handle (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 88).

E. 2.5

Mit der nun vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde gegen das vorinstanzliche Urteil vom 5. Oktober 2005 trägt der Verteidiger des Beschwerdeführers 1 verschiedene Rügen im Zusammenhang mit den vorinstanzlichen Feststellungen vor, eine Schadenswiedergutmachung durch eine Zahlung von US\$ 1.25 Mio. an die Geschädigten sei nicht belegt und nicht glaubhaft dargetan (Beschwerde KG AC050125 act. 1a S. 4 - 9). Es stellt sich vorab die Frage, ob auf diese Rügen eingetreten werden kann:

E. 2.6

Gemäss § 104a Abs. 2 GVG tritt die Kassationsinstanz auf die in einem früheren Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren nicht erhobenen oder damals als unzulässig oder unbegründet verworfenen Rügen in der gleichen Sache nicht mehr ein. Zweck der gesetzlichen Neuregelung von §§ 104 und 104a GVG war es, für den Fall der Rückweisung einer Sache bestimmte Themenbereiche im Hinblick auf die Weiterführung des Verfahrens (unter Vorbehalt des Weiterzugs ans Bundesgericht) als abschliessend beurteilt zu behandeln. Dies betrifft einerseits Rügen, die im Kassationsverfahren als unzulässig oder unbegründet verworfen wurden, und andererseits Punkte, die zum Gegenstand einer Rüge hätten gemacht werden können, aber nicht gemacht wurden. Mit der Gesetzesrevision sollte dem Grundsatz nach eine "Teilrechtskraft" hinsichtlich der genannten Punkte geschaffen werden (ZR 103 Nr. 49 S. 202).

E. 2.7

In diesem Sinne trifft die Auffassung des Verteidigers des Beschwerdeführers 1 nicht zu, dieser habe das Recht auf Rügen, welche er im ersten Beschwerdeverfahren nicht vorgebracht habe, nicht "verwirkt" (Beschwerde KG AC050125 act. 1a S. 3 Rz 01). Rügen, welche in einem ersten Beschwerdeverfahren nicht vorgetragen worden waren, obwohl sie hätten erhoben werden können, können nicht in einem späteren Beschwerdeverfahren nachgeholt werden.

E. 2.8

Hätte die Vorinstanz im ersten Urteil vom 21. März 2002 klar festgestellt, dass die Behauptung des Beschwerdeführers 1, E. US\$ 1.25 Mio. zur Schadensdeckung zuhanden der Geschädigten überwiesen zu haben, nicht

- 18 - zutrifft, und hätte der Beschwerdeführer eine solche tatsächliche Feststellung in seiner Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil vom 21. März 2002 nicht gerügt, könnte diese tatsächliche Feststellung im nunmehr hängigen Beschwerdeverfahren gegen das vorinstanzliche Urteil vom 5. Oktober 2005 nicht mehr beanstandet werden und wäre auf gegen diese Feststellung gerichtete Rügen (Beschwerde KG AC050125 act. 1a S. 4 - 9) nicht einzutreten.

E. 2.9

Aus dem vorinstanzlichen Urteil vom 21. März 2002 ergibt sich indes nicht klar, dass die Vorinstanz festgestellt hätte, die Behauptung des Beschwerdeführers 1, E. US\$ 1.25 Mio. zur Schadensdeckung zuhanden der Geschädigten überwiesen zu haben, treffe nicht zu. Auf Seite 39 dieses Urteils liess die Vorinstanz explizit offen, ob das entsprechende Geld zur

Schadensregulierung tatsächlich bei E. eingegangen sei (OG act. 147 S. 39 erster Absatz). Auf S. 68 dieses Urteils erwog die Vorinstanz, es handle sich bei der Ausführung des Beschwerdeführers 1, den Schaden mit einer Einzahlung von 1.25 Mio. US\$ auf das Konto von E. zwischenzeitlich beglichen zu haben, um eine unbelegte Behauptung (OG act. 147 S. 68 unten). Im Gegensatz zur Erwägung im nunmehr angefochtenen Urteil vom 5. Oktober 2005 (KG act. 2 S. 63 zweiter Absatz) musste der Beschwerdeführer 1 damals daraus nicht entnehmen, dass die Vorinstanz seine Behauptung nach einer Beweiswürdigung als ungläubhaft beurteilt hätte. Bei der Strafzumessung hatte die Vorinstanz damals keinerlei Bezug auf diese Behauptung genommen (OG act. 147 S. 45 - 50), was der Beschwerdeführer 1 in seiner damaligen Beschwerde als Verletzung seines Gehörsanspruchs gerügt hatte (OG act. 181/1 S. 5 Rz 06), welche Rüge das Kassationsgericht im Beschluss vom 1. September 2003 nicht beurteilt - also insbesondere auch nicht verworfen - hatte (OG act. 184). Im neuen, nunmehr angefochtenen Urteil setzt sich die Vorinstanz erstmals im Rahmen der Strafzumessung über mehrere Seiten mit dieser Behauptung des Beschwerdeführers 1 auseinander, wobei sie insbesondere auch neu eingereichte Dokumente prüfte (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 62 - 66). Mit diesen im Urteil vom 21. März 2002 nicht vorhandenen Erwägungen hatte sich der Beschwerdeführer 1 in seiner ersten Nichtigkeitsbeschwerde nicht befassen können. Es rechtfertigt sich deshalb, auf die dagegen gerichteten Rügen (Beschwerde KG AC050125 act. 1a S. 4 - 9) einzutreten.

- 19 -

E. 2.10

Der Verteidiger des Beschwerdeführers 1 macht geltend, dieser habe verschiedentlich beantragt, E. zur behaupteten Zahlung von US\$ 1.25 Mio. zu befragen. Die Vorinstanz habe weder diesem Antrag stattgegeben noch sich auch nur dazu geäußert. Damit habe sie den Gehörsanspruch des Beschwerdeführers 1 verletzt (Beschwerde KG AC050125 act. 1a S. 4 f. mit Verweisungen auf OG act. 217/7/8, 217/7/9, 219, 236 S. 9 und 11). a) Die Vorinstanz erwog, der Beschwerdeführer 1 habe geltend gemacht, er habe E. den Betrag von 1.25 Mio. US\$ überweisen lassen (damit die Geschädigten aus den vorliegend zu beurteilenden Straftaten entschädigt werden könnten). Als Beleg habe der Beschwerdeführer 1 ein mit Quittung betitelt Schreiben vorgelegt, auf welchem E. unterschrieben und ausdrücklich bestätigte, als Bevollmächtigter von 39 namentlich genannten Personen vom Beschwerdeführer 1 den Betrag von 1.25 Mio. US\$ zwecks Rückzahlung an die vorliegend Geschädigten in bar auf sein Bankkonto erhalten zu haben (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 62 f.). Die inhaltliche Richtigkeit dieses Schreibens sei aber zweifelsfrei widerlegt. Darin erkläre E., auch durch die im vorliegenden Verfahren als Geschädigte auftretenden F. und G. zur Entgegennahme von Rückzahlungen des Beschwerdeführers 1 bevollmächtigt worden zu sein. Diese beiden Geschädigten hätten aber ausgesagt, sie seien vom Beschwerdeführer 1 wohl schriftlich aufgefordert worden, an E. eine entsprechende Vollmacht auszustellen; sie hätten dies jedoch verweigert (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 63 f.). Allein aus dem Umstand, dass das Schreiben E.s vom 8. März 2002 Bevollmächtigungsverhältnisse wiedergebe, die gar nicht existierten, gehe zweifellos hervor, dass dessen Inhalt nicht der Wahrheit entspreche (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 64). Vom Beschwerdeführer 1 eingereichte Dokumente vermöchten die behauptete Zahlung an E. nicht zu belegen (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 65 f.). Insgesamt könne der Beschwerdeführer 1 eine Schadenswiedergutmachung in keiner Weise glaubhaft dartun (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 66). b) Wie die Vorinstanz ausführte, hatte der

Beschwerdeführer 1 ein mit "Quittung" betiteltes, mit 8. März 2002 datiertes Dokument eingereicht, mit welchem E. - dessen Personalien in der diesem Dokument angehefteten notari- ellen Unterschriftsbeglaubigung enthalten sind - ausdrücklich bestätigte, im eige- - 20 - nen Namen sowie im Namen und bevollmächtigt von 39 namentlich genannten Personen vom Beschwerdeführer 1 per 6. März 2002 den Betrag von US\$ 1.25 Mio. zur Rückzahlung an die genannten 39 Personen bar auf sein Bankkonto ein- gezahlt erhalten zu haben (OG act. 138/1). Ferner reichte der Beschwerdeführer 1 Kopien von 21 Vollmachten von Personen ein, mit welchen diese E. bevoll- mächtigten, vom Beschwerdeführer 1 geschuldete Beträge entgegenzunehmen (OG act. 138/2 - 138/22). Zutreffend wies der Verteidiger des Beschwerde- führers 1 in seiner Beschwerde darauf hin, dass dieser der Vorinstanz dazu ver- schiedentlich (OG act. 219, act. 236 S. 11) beantragt hatte, E. als Zeugen zu befragen. c) Die Vorinstanz führte keine Einvernahme von E. durch (nachdem auch die Staatsanwaltschaft keine solche durchgeführt hatte und E. in diesem Verfahren noch nie einvernommen worden war). Weder wies sie indessen explizit den ent- sprechenden Antrag des Beschwerdeführers ab noch begründete sie (abgesehen von der für eine solche Begründung offensichtlich ungenügenden Bezeichnung von E. als "ganz offensichtlich obskure Figur"; angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 64 unten), weshalb sie entgegen dem Antrag des Beschwerdeführers 1 von einer Einvernahme E.s absah. d) Die Feststellung, die Behauptung des Beschwerdeführers 1, an E.

E. 2.11

Der vorinstanzliche Verzicht auf eine Einvernahme von E. setzt den Nichtigkeitsgrund von § 430 Abs. 1 Ziff. 4 StPO. Die vorinstanzlichen Feststellun- gen, der Beschwerdeführer 1 könne nicht für sich beanspruchen, dass infolge einer Schadenswiedergutmachung die gegen ihn auszufällende Strafe zu mindern sei (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 66 zweiter Absatz), und, es handle sich (bloss) um eine unbelegte Behauptung, dass der Beschwerdeführer 1 mit einer Einzahlung von 1.25 Mio. US\$ auf das Konto von E. den Schaden zwischen- zeitlich beglichen habe (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 88 unten), beruhen auf diesem Nichtigkeitsgrund. Davon sind die vorinstanzliche Strafzumessung bezüg- lich des Beschwerdeführers 1 (vgl. angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 66), die Verpflichtung der Beschwerdeführer zu Schadenersatzleistungen an die Ge- schädigten und der Einzug des beschlagnahmten Vermögenswertes von Fr. 50'000.-- und deren Verwendung betroffen. Insoweit (vgl. nachfolgend Ziff. VI- II.2 und VIII.3) ist das auf dem dargelegten Nichtigkeitsgrund beruhende angefochtene Urteil aufzuheben. 3. Weiter rügt der Verteidiger des Beschwerdeführers 1, die Vorinstanz stütze die Feststellung, der Sachverhalt gemäss Anklageziffer C sei erstellt, unter anderem auf die (Aussagen der) Geschädigten M., D. und N. Keiner dieser Geschädigten sei untersuchungsrichterlich befragt worden. Ihre Stellungnahmen in Form von Fragebögen seien rechtlich nicht verwertbar. Indem die Vorinstanz auf die von der Verteidigung beantragte Zeugeneinvernahme von D. verzichtet und indem sie auf die Angaben der Geschädigten M. und N. abgestellt habe, habe sie den Gehörsanspruch des Beschwerdeführers 1 verletzt (Beschwerde KG AC050125 act. 1a S. 9 f. lit. D).

E. 3

Alle Beschwerdeführer liessen gegen das bezirksgerichtliche Urteil die Berufung einlegen. Mit Bezug auf den Beschwerdeführer 1 bestätigte die I. Straf- kammer des Obergerichts mit Urteil vom 21. März 2002 den erstinstanzlichen Entscheid im Schuld-, Straf- und

Zivilpunkt. Den Beschwerdeführer 2 sprach das Obergericht der mehrfachen Veruntreuung bzw. des Versuchs dazu im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 aStGB, des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB sowie der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig; im Straf- und Zivilpunkt bestätigte das Obergericht den erstinstanzlichen Entscheid. Den Beschwerdeführer 3 sprach das Obergericht des versuchten gewerbs-
- 4 - mässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 und 2 aStGB schuldig; im Straf- und Zivilpunkt bestätigte das Obergericht den erstinstanzlichen Entscheid ebenfalls (vgl. OG act. 184 S. 2 - 4).

E. 3.1

Diese Rüge betrifft die vorinstanzliche solidarische Verpflichtung des Beschwerdeführers 3 zur Schadenersatzzahlung an die Geschädigten aus dem "Tatkomplex ____" (Gesellschaft Q.) (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 86 f., S. 93 Ziff. 5). Diese ist aufgrund der Beschwerde des Verteidigers des Beschwerdeführers 1 aufzuheben (nachfolgend Ziff. 8). Damit wie auch mit der gesamthaften Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit es den Beschwerdeführer 3 betrifft (vorstehend Ziff. 1), entfällt auch das Anfechtungsobjekt dieser Rüge und ist diese obsolet.

E. 3.2

Im Hinblick auf das neue Urteil kann aber festgehalten werden, dass auf diese Rüge nicht eingetreten werden könnte. Bereits im Urteil vom 21. März 2002 hatte das Obergericht den natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Beschwerdeführers 3 und der Schadensverursachung festgestellt (OG act. 147 S. 65 oben). Er hätte die Rügen, die er nun gegen die Feststellung des natürlichen Kausalzusammenhangs vorbringt, bereits in der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil vom 21. März 2002 erheben können. Er hat das aber nicht getan (OG act. 182/1). Auf die Rüge könnte nicht eingetreten werden (§ 104a Abs. 2 GVG). VI II. 1. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Verteidigers des Beschwerdeführers 1 ist begründet, soweit sie sich gegen die vorinstanzliche Feststellung richtet, dass der Beschwerdeführer 1 E. nicht US\$ 1.25 Mio. zur Befriedigung der Geschädigten bezahlt habe. Im Übrigen ist die Beschwerde der Verteidigung des Beschwerdeführers 1 abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vorstehend Ziff. V.10). Die Nichtigkeitsbeschwerde der Beschwerdeführer 1 und 2 persönlich ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vorstehend Ziff. VI.15). Die Nichtigkeitsbeschwerde des (Verteidigers des) Beschwerdeführers 3 ist im Sinne der vorstehenden Erwägungen gutzuheissen (vorstehend Ziff. VII.1).

- 43 - Die Verteidiger der Beschwerdeführer 1 und 3 beantragten die vollumfängliche Aufhebung des angefochtenen Urteils (KG AC050125 act. 1a S. 2, KG AC050123 act. 1 S. 1). Es fragt sich, ob diesen Anträgen vollumfänglich oder nur teilweise stattzugeben ist (vgl. § 435 StPO). 2. Gemäss der Praxis des Kassationsgerichts sind bei Vorliegen von Nichtigkeitsgründen, die sich ausschliesslich auf die Strafzumessung beziehen, nur diejenigen Dispositiv-Ziffern aufzuheben, welche im Zusammenhang mit der ausgefallten Strafe sowie allfälligen Kosten- und Entschädigungsfolgen stehen (Beschlüsse vom 12. Juli 2005 AC040108 Erw. III.1., vom 15.3.99 Nr. 98/262 S Erw. III.1., vom 10.1.99 Nr. 98/335 S Erw. III.1., vom 12.7.98 Nr. 97/323 S Erw. III.4. und vom 4.7.96 Nr. 95/268 S Erw. II.b). Aus den gleichen Gründen sind bei Vorliegen von Nichtigkeitsgründen, die sich ausschliesslich auf Schaden- ersatzregelungen beziehen, nur die entsprechenden

Dispositiv-Ziffern aufzuheben. Das Vorliegen von Nichtigkeitsgründen kann aber auch zur Aufhebung des Urteils bzw. einzelner Dispositiv-Ziffern bezüglich Angeklagten führen, welche keine Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen haben oder deren Nichtigkeitsbeschwerden nicht erfolgreich waren (§ 400 StPO; vgl. auch OG act. 184 S. 32 Ziff. V.). 3. Der Nichtigkeitsgrund, der zur Gutheissung der Nichtigkeitsbeschwerde des Beschwerdeführers 3 führt, bezieht sich einerseits auf das gesamte angefochtene Urteil, soweit es den Beschwerdeführer 3 betrifft. Das angefochtene Urteil ist deshalb bezüglich dem Beschwerdeführer 3 vollumfänglich aufzuheben. Andererseits bezieht sich dieser Nichtigkeitsgrund ausschliesslich auf den Beschwerdeführer 3 und führt deshalb nicht auch zur Aufhebung zu Gunsten der Beschwerdeführer 1 und 2. Auf dem Nichtigkeitsgrund, der zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde des Verteidigers des Beschwerdeführers 1 führt, beruhen die Zumessung der Strafe des Beschwerdeführers 1 sowie die vorinstanzlichen Verpflichtungen (aller drei Beschwerdeführer) zu Schadenersatzleistungen an die Geschädigten und die Verteilung des Erlöses aus der mit Beschlagnahme belegten Forderung des Beschwerdeführers 1 gegen seinen Schuldner H. im Betrag von Fr. 50'000.-- an die Geschädigten. Insoweit sind das angefochtene Urteil und der darauf beruhende Beschluss und die Kosten- und Entschädigungsfolgen aufzuheben. Von diesem Nichtigkeitsgrund nicht betroffen sind aber

- 44 - die vorinstanzlichen Schuldsprüche betreffend die Beschwerdeführer 1 und 2 und die dem Beschwerdeführer 2 auferlegte Strafe sowie die Anordnung der Verwertung des mit Verfügung vom 15. April 1998 beschlagnahmten Faxgerätes "Brother". Diesbezüglich wurde kein Nichtigkeitsgrund nachgewiesen, und diesbezüglich ist das angefochtene Urteil deshalb praxismässig nicht aufzuheben. 4. Demnach sind folgende Ziffern und Absätze der Dispositive des angefochtenen Urteils und des darauf beruhenden Beschlusses aufzuheben: Urteil Ziff. 1 Abs. 3 (Schuldspruch bezüglich Z.) Urteil Ziff. 2 Abs. 1 und 3 (Strafen von X. und Z.) Urteil Ziff. 3 betreffend Z. Urteil Ziff. 4 - 9 sowie Ziff. 12 Beschluss Ziff. 1 - 3. IX. Wie bereits im Beschluss vom 1. September 2003 festgehalten (OG act. 184 S. 32 Erw. VI), erfolgt die Auflage der Kosten und die Zusprechung einer Entschädigung nach § 396a StPO in der Regel im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Verfahrensbeteiligten. Die Eingaben der Geschädigten C. und D. (KG AC050125 act. 12 und 15), auf die nicht eingetreten wird (vgl. vorstehend Erw. II.2.2 - 2.3) und welche keine (expliziten) Anträge enthalten, können mangels Bedeutung auch bei den Kosten- und Entschädigungsfolgen ausser Betracht gelassen werden. Trotz dem unterschiedlichen Umfang der Beschwerden, der aber nicht mit dem Verhältnis des Aufwandes zu deren Prüfung übereinstimmt, rechtfertigt es sich, die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu je 1/3 auf die drei Beschwerden zu verlegen. Die auf die Beschwerde der Beschwerdeführer 1 und 2 entfallenden Kosten (von 1/3) sind diesen ausgangsgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen, unter solidarischer Haftung für die gesamten auf die Beschwerdeführer 1 und 2 entfallenden Kosten. Ausgangsgemäss sind die auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 3 entfallenden Kosten, inklusive diejenigen seiner

- 45 - amtlichen Verteidigung im Beschwerdeverfahren, auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Beschwerde des Verteidigers des Beschwerdeführers 1 führte bei der Strafzumessung und den Schadenersatzfolgen des angefochtenen Urteils zu einem Erfolg, nicht aber beim Schuldspruch. Es rechtfertigt sich deshalb, die Kosten des auf die Beschwerde des Verteidigers des Beschwerdeführers 1 entfallenden Anteils (d.h. 1/3), inklusive die Kosten der amtlichen Verteidigung, zur Hälfte (d.h. zu 1/6) auf die Gerichtskasse zu nehmen und

zur Hälfte (d.h. zu 1/6) dem Beschwerdeführer 1 aufzuerlegen. Da der Beschwerdeführer 2 die allfälligen Kosten seiner amtlichen Verteidigung im Beschwerdeverfahren nicht veranlasst hat, sondern im Gegenteil mit dem Verzicht seines Verteidigers auf die Begründung einer Nichtigkeitsbeschwerde einverstanden war, sind diese Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Folglich sind dem Beschwerdeführer 1 1/3 der Kosten des Beschwerde- verfahrens aufzuerlegen (nämlich ein Anteil von 1/6 aus der Beschwerde seines Verteidigers sowie 1/6 aus seiner zusammen mit dem Beschwerdeführer 2 eingereichten Beschwerde), inklusive die Hälfte der Kosten seiner amtlichen Verteidigung. Dabei haftet der Beschwerdeführer 1 solidarisch mit dem Beschwerdeführer 2 für einen weiteren Sechstel der Kosten des Beschwerde- verfahrens. Dem Beschwerdeführer 2 ist 1/6 der Kosten des Beschwerde- verfahrens aufzuerlegen, exklusive die Kosten der amtlichen Verteidigungen. Der Beschwerdeführer 2 haftet solidarisch mit dem Beschwerdeführer 1 für einen weiteren Sechstel der Kosten des Beschwerdeverfahrens. Die solidarische Haftung der Beschwerdeführer 1 und 2 bezieht sich nicht auf die Kosten der amtlichen Verteidigungen. Im Übrigen (d.h. zu 1/2, nämlich 1/6 aus der Beschwerde des Verteidigers des Beschwerdeführers 1 und 1/3 aus der Beschwerde des Beschwerdeführers 3) sind die Kosten des Beschwerde- verfahrens, inklusive die Hälfte der Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschwerdeführers 1 sowie die allfälligen Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschwerdeführers 2 und die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschwer- deführers 3, auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 46 - X . Bezüglich Rechtsmitteln gegen den vorliegenden Entscheid ist bereits das am 1. Januar 2007 in Kraft gesetzte Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110) anwendbar (Art. 132 Abs. 1 BGG; vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 23. Februar 2007 im Verfahren 4A.4/2007 Erw. 2). Demnach kann gegen den vorliegenden Entscheid grundsätzlich eine Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG ans Bundesgericht erhoben werden. Allerdings ist eine solche Beschwerde allgemein nur gegen Endentscheide zulässig, gegen Zwischen- entseide lediglich unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG. Bei einer Abweisung einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein obergerichtliches Urteil in Strafsachen handelt es sich um einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Dies gilt auch vorliegend, soweit die Nichtigkeitsbeschwerden abgewiesen werden. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG zulässig. Eine Gutheissung einer Nichtigkeitsbeschwerde mit Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neu beurteilung gilt demgegenüber nicht als End- entscheid im Sinne von Art. 90 BGG, sondern als Zwischenentscheid (Entscheid des Bundesgerichts vom 23.2.2007 im Verfahren 4A.4/2007 Erw. 3.2). Insoweit ist eine Beschwerde im Sinne von Art. 78 ff. BGG lediglich unter den Voraussetzun- gen von Art. 93 Abs. 1 BGG zulässig. Ob diese im vorliegenden Fall bezüglich denjenigen Dispositiv-Ziffern des vorinstanzlichen Urteils, bezüglich welchen die Nichtigkeitsbeschwerden gutgeheissen werden und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, erfüllt sind, entscheidet das Bundesgericht.

- 47 - Das Gericht beschliesst: 1. Die Verfahren Kass.-Nr. AC050123 und Kass.-Nr. AC050124 werden als durch Vereinigung mit dem Verfahren Kass.-Nr. AC050125 erledigt abgeschrieben. 2. In teilweiser Gutheissung der Nichtigkeitsbeschwerde des Beschwerdeführers 1 KG AC050125 act. 1a sowie in Gutheissung der Nichtigkeits- beschwerde des Beschwerdeführers 3 werden die Dispositiv-Ziffern 1 Abs. 3 (Schuldspruch bezüglich Z.), 2 Abs. 1 und 3 (Strafen von X. und Z.), 3 betreffend Z., 4 - 9 sowie 12 des Urteils der I. Strafkammer des Ober- gericht des Kantons Zürich vom 5. Oktober 2005 und die

Dispositiv-Ziffern 1 - 3 des Beschlusses der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. Oktober 2005 aufgehoben, und die Sache wird insoweit zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Nichtigkeitsbeschwerde des Beschwerdeführers 1 KG AC050125 act. 1a abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Nichtigkeitsbeschwerde der Beschwerdeführer 1 und 2 KG AC050124 act. 1 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 3. Die Gerichtsgebühr für das Kassationsverfahren wird festgesetzt auf: Fr. 6'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'363.-- Schreibgebühren, Fr. 2'047.-- Zustellgebühren und Porti. 4. 1/3 der Kosten des vereinigten Kassationsverfahrens, inklusive 1/2 der Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschwerdeführers 1, aber exklusive der Kosten der amtlichen Verteidigungen der Beschwerdeführer 2 und 3, werden dem Beschwerdeführer 1 auferlegt. Der Beschwerdeführer 1 haftet solidarisch mit dem Beschwerdeführer 2 für einen weiteren Sechstel der Kosten des Beschwerdeverfahrens. Dem Beschwerdeführer 2 wird 1/6 der Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt, exklusive die Kosten der amtlichen Verteidigungen. Der Beschwerdeführer 2 haftet solidarisch mit dem Beschwerdeführer 1 für einen weiteren Sechstel der Kosten des Beschwerdeverfahrens. Die solidarische Haftung der Beschwerdeführer 1

- 48 - und 2 bezieht sich nicht auf die Kosten der amtlichen Verteidigungen. Im Übrigen werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens, inklusive die Hälfte der Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschwerdeführers 1 sowie die allfälligen Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschwerdeführers 2 und die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschwerdeführers 3 auf die Gerichtskasse genommen. 5. Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 90 ff. BGG innert 30 Tagen nach dessen Empfang schriftlich durch eine Art. 42 BGG entsprechende Eingabe Beschwerde gemäss Art. 78 ff. BGG an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden. Hinsichtlich des Fristenlaufes gelten die Art. 44 ff. BGG. 6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an das Obergericht des Kantons Zürich (I. Strafkammer), an das Bezirksgericht Zürich (9. Abteilung), an das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, an die Geschädigten G., C. und D. in vollständiger Ausfertigung, an die weiteren Geschädigten, soweit deren Adressen bekannt sind, gemäss Geschädigtenverzeichnis KG act. 22 im Dispositiv (mit dem Hinweis, dass bei der Kanzlei des Kassationsgerichts eine vollständige Ausfertigung verlangt werden kann), und an das Schweizerische Bundesgericht (ad 6S.476/2005, 6S.479/2005 und 6S.481/2005) je gegen Empfangsschein.

KASSATIONSGERICHT DES
KANTONS ZÜRICH Der juristische Sekretär:

E. 4

Gegen das obergerichtliche Urteil vom 21. März 2002 erhoben alle Beschwerdeführer Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht. Mit Beschluss vom 1. September 2003 trat das Kassationsgericht auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Beschwerdeführers 2 nicht ein, hiess die Nichtigkeitsbeschwerden der Beschwerdeführer 1 und 3 gut, hob das angefochtene obergerichtliche Urteil vom 21. März 2002 insgesamt bezüglich aller drei Beschwerdeführer auf und wies die Sache zur Neuentscheidung an die Vorinstanz zurück (OG act. 184 S. 33; vgl. auch S. 32 Erw. V).

E. 5

Nach Verfahrensergänzungen, insbesondere Zeugeneinvernahmen, gelangte das Obergericht am 5. Oktober 2005 im Schuldpunkt bezüglich aller drei Beschwerdeführer zum gleichen Urteil wie bereits am 21. März 2002. Wegen des Zeitablaufs und des zwischenzeitlichen Wohlverhaltens der Angeklagten reduzierte das Obergericht die ausgefallten Strafen und bestrafte den Beschwerdeführer 1 mit 3 Jahren und 11 ½ Monaten Zuchthaus als Zusatzstrafe zu der mit Urteil des Bezirksgerichts Aarau vom 5. Februar 1997 ausgefallten Strafe von 10 Wochen Gefängnis, den Beschwerdeführer 2 mit 16 Monaten Gefängnis und den Beschwerdeführer 3 mit 3 Monaten Gefängnis und gewährte den Beschwerdeführern 2 und 3 wiederum den bedingten Strafvollzug. In den Zivilpunkten gelangte das Obergericht am 5. Oktober 2005 zum gleichen Urteil wie am 21. März 2002 (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 91 - 94).

E. 6

Gegen das obergerichtliche Urteil vom 5. Oktober 2005 meldeten die Beschwerdeführer rechtzeitig je eine kantonale Nichtigkeitsbeschwerde an (OG act. 252 - 254). Mit Verfügungen vom 10., 11. bzw. 17. Oktober 2005, zugestellt am 14. bzw. 15. November 2005, setzte die Vorinstanz den Beschwerdeführern je eine Frist von 30 Tagen zur Begründung der angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde an (OG act. 247 = Prot. S. 44 - 46; act. 256). Der Verteidiger des Beschwerdeführers 1 reichte am 14. Dezember 2005 und somit rechtzeitig eine Begründung ein (KG AC050125 act. 1a). Ebenfalls innert Frist reichten die Beschwerdeführer 1 und 2 am 14. Dezember 2005 eine selber verfasste Begründung ein (KG

- 5 - AC050124 act. 1, AC050125 act. 1b). Auch der Verteidiger des Beschwerdeführers 3 begründete am 14. Dezember 2005 und damit ebenfalls rechtzeitig die angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde (KG AC050123 act. 1). Mit allen Beschwerden wird die (vollumfängliche) Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung beantragt (KG AC050125 act. 1a S. 2, act. 1b S. 3; AC050124 act. 1 S. 3; AC050123 act. 1 S. 1). Der amtliche Verteidiger des Beschwerdeführers 2 reichte keine Begründung der angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde ein. Mit Präsidialverfügung vom 11. Januar 2006 wurde ihm Frist angesetzt, um sich zur Frage zu äussern und dies soweit möglich zu belegen, ob und wie er seinen Pflichten als amtlicher Verteidiger nach Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde nachgekommen ist (KG AC050124 act. 6). Innert Frist äusserte er sich am 16. Januar 2006 dazu (KG AC050124 act. 8). Diese Eingabe wurde dem Beschwerdeführer 2 persönlich zur fakultativen Stellungnahme zugestellt (KG AC050124 act. 9). Dieser nahm mit Eingabe vom 2. Februar 2006 dazu Stellung (KG AC050124 act. 11). Die Vorinstanz verzichtete auf Vernehmlassungen zu den Nichtigkeitsbeschwerden (KG AC050125 act. 8; KG AC050124 act. 14; KG act. AC050123 act. 8). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Beschwerdeantworten (KG AC050125 act. 9; KG AC050124 act. 15; KG AC050123 act. 9). Die Beschwerdeführer reichten gegen das vorinstanzliche Urteil vom 5. Oktober 2005 je auch eine eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde beim Bundesgericht ein (OG act. 261 - 263, 265 - 267).

E. 7

Mit Präsidialverfügung vom 30. Juni 2006 wurden die drei Kassationsverfahren vereinigt (KG AC050125 act. 10). Seither werden sie unter der Nummer AC050125 gemeinsam weitergeführt.

E. 8

Weiter erwog die Vorinstanz, es sei keineswegs abwegig, dass sich auch ein Geschäftsmann durch die Vorgehensweise der Angeklagten habe täuschen lassen, und es könne nicht gesagt werden, dass die Geschädigten die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen ausser Acht gelassen hätten (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 51). Der Verteidiger des Beschwerdeführers 1 bezeichnet auch diese Erwägungen als aktenwidrig und willkürlich (Beschwerde KG AC050125 act. 1a S. 12 vor Ziff. 06). Auch dabei handelt es sich indes um Fragen der Anwendung des materiellen Bundesrechts. Auch auf diese Rüge kann nicht eingetreten werden.

- 29 -

E. 8.1

Die Verfügung konnte nur einem Teil der Geschädigten zugestellt werden (KG AC050125 act. 11/3 - 11/26, 11/37 [der Geschädigte B. holte die Verfügung trotz wiederholter, zweimaliger Zustellung auf der Post nicht ab], 11/38, 11/40f).

E. 8.2

Einem anderen Teil der Geschädigten konnte die Präsidialverfügung nicht zugestellt werden (KG AC050125 act. 11/27 - 11/36, 11/39). Das war bereits im ersten Beschwerdeverfahren betreffend Kass.-Nr. AC020027 der Fall gewesen. Damals hatte das Kassationsgericht in allen Fällen, in welchen die Sendungen mit dem Vermerk "abgereist ohne Adressangabe" oder "unbekannt" zurückkamen, bei den jeweiligen Meldeämtern der letztbekannten Wohnsitzgemeinden entsprechende Nachforschungen angestellt und - falls die neue Adresse ausfindig gemacht werden konnte - an diese einen weiteren Zustellungsversuch unternommen. Soweit die neue Adresse trotz sachdienlicher Nachforschungen nicht ausfindig gemacht werden konnte, erachtete das Kassationsgericht den damaligen Zwischenbeschluss als zugestellt, weil die betreffenden Geschädigten den Gerichten trotz Meldepflicht keine neue Adresse mitgeteilt hatten, weshalb wegen schuldhafter Verhinderung der Zustellung die Zustellungsfiktion griff (OG act. 184 S. 4 f. Ziff. 6.b mit Verweisungen auf §§ 187 i.V. mit 179 und 181 GVG und auf Hauser/Schweri, Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz, Zürich 2002, N 8 und 11 zu § 179 sowie N 7 zu § 181). Dies wurde im vorliegenden Verfahren gleich gehandhabt, wobei auf Nachforschungen bei denjenigen Geschädigten, bei welchen solche bereits im früheren Verfahren erfolglos vorgenommen worden sind, verzichtet wurde. Nachdem die betroffenen Geschädigten dem Gericht nach wie vor trotz Meldepflicht (§ 181 GVG) keine neue Adresse mitgeteilt haben, gilt die Präsidialverfügung vom 30. Juni 2006 als zugestellt (§ 187 i.V. mit § 179 Abs. 2 und 181 Satz 2 GVG; OG act. 184 S. 5 vor Ziff. II).

E. 8.3

Lediglich von den Geschädigten C. (vgl. dazu nachfolgend Erw. II.2) und D. (vgl. dazu nachfolgend Erw. II.3) erfolgte eine Reaktion (KG AC050125 act. 12, 13/1-7, 15, 16). Die Beschwerdeantwort von D. wurde den Beschwerdeführern zugestellt (KG AC050125 act. 17). Von diesen äusserte sich dazu einzig

- 7 - der Beschwerdeführer 1 persönlich mit Eingaben vom 5.3.2007 und 9.3.2007 (KG AC050125 act. 19, 20 und 21/1-2; vgl. dazu ebenfalls nachfolgend Erw. II.3). II. 1. Aufgrund der bereits präsidialiter vorgenommenen Vereinigung der Verfahren Kass.-Nr. AC050123 und AC050124 mit dem Verfahren Kass.-Nr. AC050125 und der Weiterführung

unter der letztgenannten Nummer (KG AC050125 act. 10) sind die beiden erstgenannten Verfahren als dadurch erledigt abzuschreiben. 2. Der Geschädigte C. bat mit Eingabe vom 6.11.06 (mit Beilagen) "um Aufklärung der Sachverhalte" und um Auskunft über die Verwendung der Geldmittel, die mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 21. März 2002 eingezogen und unter den Geschädigten aufgeteilt worden seien (KG AC050125 act. 12 und act. 13/1 - 13/7). Diese Eingabe setzt sich in keiner Weise mit den Beschwerden auseinander und kann nicht als Beschwerdeantwort verstanden werden. Dem Geschädigten C. wurde mit Schreiben vom 20. November 2006 mitgeteilt, dass das Kassationsgericht ausschliesslich die von den drei Angeklagten gegen das obergerichtliche Urteil vom 5. Oktober 2005 eingereichten Nichtigkeitsbeschwerden beurteilt. Deshalb könnten ihm die gewünschten Auskünfte nicht erteilt werden (KG AC050125 act. 14). Da auf diese Eingabe nicht weiter einzugehen ist, erübrigte es sich, sie den Beschwerdeführern vor Erlass des Erledigungsentscheides zuzustellen. 3. Der Geschädigte D. reichte datiert mit 5.2.07 eine Stellungnahme zu den Beschwerden ein (KG AC050125 act. 15 mit Beilage act. 16). Diese ist als (einzige) Beschwerdeantwort zu verstehen und wurde den Beschwerdeführern zugestellt (KG AC050125 act. 17). Dazu äusserte sich lediglich der Beschwerdeführer 1 persönlich mit zwei Eingaben vom 5.3.07 und 9.3.07 (KG AC050125 act. 19 und 20 mit Beilagen act. 21/1 und 21/2). Seine Stellungnahme zur Beschwerdeantwort von D. erfolgt für den Fall, dass diese Beschwerdeantwort "in irgendeiner Form als Beweismittel oder anderweitig als relevantes Beweisstück in der Urteilsbegründung herangezogen oder verwertet" werde (KG AC050125 act. 19 und 20). Die Beschwerdeantwort von D. setzt sich aber lediglich insoweit

- 8 - mit den Beschwerden auseinander, als sie ausführt, es sei anzunehmen, dass der in der Beschwerde der Beschwerdeführer 1 und 2 geltend gemachte Diplomatenstatus des Beschwerdeführers 1 (KG AC050124 act. 1 S. 4 f.) gekauft worden sei (Beschwerdeantwort KG AC050125 act. 15). Auf diese Behauptung der Beschwerdeführer 1 und 2 in ihrer Beschwerde ist indes schon mangels genügender Substantiierung nicht einzutreten (vgl. nachfolgend Erw. VI.2). Somit ist auch auf die diesbezügliche Beschwerdeantwort nicht einzugehen. Im Übrigen beschränkt sich diese Beschwerdeantwort auf bloss appellatorische Ausführungen ohne konkrete Bezugnahme auf die Beschwerden und die Akten. Darauf ist nicht einzutreten. Damit ist auch auf die lediglich für den gegenteiligen Fall eingereichte Stellungnahme des Beschwerdeführers 1 dazu nicht einzutreten und erübrigte es sich, diese dem Geschädigten D. vor Erlass des Erledigungsentscheides zuzustellen. II I. Vorab stellt sich die Frage, ob die Nichtigkeitsbeschwerden überhaupt zulässig sind: a) Gemäss § 428 StPO ist die Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht nur zulässig gegen Urteile und Erledigungsbeschlüsse des Geschworenengerichts und des Obergerichts als erster Instanz. Beim angefochtenen Urteil handelt es sich demgegenüber um ein solches zweiter Instanz. b) Gleichwohl führte die Vorinstanz in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils auch die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht auf (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 96 f. Ziff. 14.a). Zu Recht: c) Gemäss § 3 Abs. 2 der Schlussbestimmungen (SchlB) des Gesetzes über die Teilrevision der Strafprozessordnung vom 27. Januar 2003 ist die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Entscheide des Obergerichts als Berufungsinstanz in Verfahren zulässig, in denen die Berufung vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erklärt worden ist (vgl. Donatsch/Weder/Hürliemann, Die Revision des Zürcher Strafverfahrensrechts vom 27. Januar 2003, Zürich Basel Genf 2005, S. 75).

- 9 - d) Das neue Recht trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Die Berufungen wurden im April 2001 erklärt (BG act. 98 - 100). Die Nichtigkeitsbeschwerden sind zulässig, IV . Vor der Behandlung der Nichtigkeitsbeschwerden ist sodann aufgrund der entsprechenden staatlichen Fürsorgepflicht (vgl. dazu KG AC050124 act. 6 S. 2 f.) zu prüfen, ob der Beschwerdeführer 2 im Beschwerdeverfahren genügend verteidigt ist. Die Verteidiger der Beschwerdeführer 1 und 3 reichten im Gegensatz zum Verteidiger des Beschwerdeführers 2 je eine Begründung der angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerden ein. Der Beschwerdeführer 2 wollte ebenfalls an der angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde festhalten und diese begründen. Dies folgt schon aus der von ihm persönlich verfassten Begründung (KG AC050124 act. 1). Gleichwohl unterliess sein Verteidiger seinerseits eine Begründung. a) Auf entsprechendes Ersuchen des Kassationsgerichts (KG AC050124 act. 6) erklärte der Verteidiger, er habe die Angelegenheit sehr gründlich geprüft, eingehend mit dem Beschwerdeführer 2 besprochen und sei zur Überzeugung gelangt, dass keine Gründe für eine kantonale Nichtigkeitsbeschwerde vorlägen. Einvernehmlich hätten sie beschlossen, dass er - der Verteidiger - kein solches Rechtsmittel einreichen werde (KG AC050124 act. 8). In seiner Stellungnahme dazu bestätigte der Beschwerdeführer 2, dass sein Verteidiger die Erfolgsaussichten einer kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde mit ihm besprochen hatte, die Erfolgsaussichten als eher gering einschätzte, vorgeschlagen hatte, nur eine eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde einzureichen, und der Beschwerdeführer 2 damit einverstanden war, aber persönlich auch eine kantonale Nichtigkeitsbeschwerde einreichen wollte (KG AC050124 act. 11 S. 1 f.). In der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das erste vorinstanzliche Urteil vom 21. März 2002 habe der Verteidiger einen Artikel verwechselt - nämlich eine Verletzung von Ziff. 5 anstelle von Ziff. 4 von § 430 Abs. 1 StPO gerügt. Deshalb sei auf seine Nichtigkeitsbeschwerde - im Unterschied zu denjenigen der beiden anderen Beschwerdeführer, deren Beschwerden gutgeheissen worden waren - nicht eingetreten worden. Daraus seien ihm Kosten von Fr. 4'590.-- erwachsen. Der

- 10 - Beschwerdeführer 2 habe gegenüber seinem Verteidiger darauf bestanden, eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes in einer eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde zu rügen, und habe auch selber unter Mithilfe von Studenten der Rechtswissenschaft eine Begründung verfasst. Sein Verteidiger habe ihm am Abend vor Fristablauf mitgeteilt, dass er nicht dahinter stehe könne, und habe den Beschwerdeführer 2 vor die Wahl gestellt, ein nicht so weit gehendes Rechtsbegehren auf Anwaltpapier einzureichen oder selber eine Nichtigkeitsbeschwerde zu verfassen. Das habe der Beschwerdeführer 2 über Nacht getan. Sein Verteidiger sei insoweit seinen Pflichten nicht nachgekommen. Er habe offenbar nicht gegen eine ständige Praxis verstossen wollen und dabei in Kauf genommen, dass die Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers 2 nicht angemessen wahrgenommen würden (KG AC050124 act. 11 S. 2 f.). b) Der Verteidiger des Beschwerdeführers 2 prüfte das vorinstanzliche Urteil, gelangte zur Überzeugung, dass keine Nichtigkeitsgründe vorliegen, besprach dies mit dem Beschwerdeführer 2 und vereinbarte mit diesem, keine Nichtigkeitsbeschwerde in eigenem Namen einzureichen. Dabei war dem Beschwerdeführer 2 der Ablauf der Beschwerdefrist bewusst. Insoweit ist keine Verletzung der Verteidigungsaufgaben ersichtlich und besteht kein Anlass zu einer gerichtlichen Intervention (etwa durch Entlassung des bisherigen und Bestellung eines neuen amtlichen Verteidigers). c) Ob der amtliche Verteidiger des Beschwerdeführers 2 im ersten Beschwerdeverfahren Fehler machte oder nicht, ist vorliegend nicht zu prüfen. Vorliegend geht es um das hängige Beschwerdeverfahren und nicht um das frühere. Immerhin kann darauf hingewiesen werden, dass das Kassationsgericht im ersten Beschwerdeverfahren

offensichtlich keine Verletzung der Aufgaben des amtlichen Verteidigers feststellte und dass im Gegensatz zur Auffassung des Beschwerdeführers 2 auf die erste Nichtigkeitsbeschwerde nicht deshalb nicht eingetreten wurde, weil der Verteidiger eine Ziffer von § 430 Abs. 1 StPO verwechselt hätte (Ziff. 5 statt Ziff. 4 angeführt hätte, wie der Beschwerdeführer 2 behauptet), sondern weil die Verletzung von materiellem Bundesrecht gerügt worden war, was durch das Bundesgericht und deshalb nicht im kantonalen Beschwerdeverfahren geprüft wird (OG act. 184 S. 17 - 19 Erw. III).

- 11 - d) Der Beschwerdeführer 2 ist der Auffassung, durch das Strafverfahren sei das Beschleunigungsgebot verletzt worden, was zu einer Einstellung des Strafverfahrens führen müsse (KG AC050124 act. 11 S. 2; Beschwerde KG AC050124 act. 1 S. 5 lit. b, S. 7 - 9 lit. b). aa) Bei der Frage einer Verfahrenseinstellung als Sanktion einer Verletzung des Beschleunigungsgebotes handelt es sich um eine materiellrechtliche Frage (BGE 117 IV 124, 125 Erw. 1.b; Pra 93 [2004] Nr. 139) des Bundesrechts (BGE 117 IV 124, 128 Erw. 4.b und 129 Erw. 4.d und e). bb) Zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Urteils vom 5. Oktober 2005 war die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde nur zulässig, soweit gegen eine Entscheidung nicht die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde ans Bundesgericht wegen Verletzung eidgenössischen Rechts gegeben war (§ 430b StPO). Mittlerweile (am 1. Januar 2007) ist das Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) mit einer neuen Ordnung der bundesrechtlichen Rechtsmittel in Kraft getreten. Gemäss den Übergangsbestimmungen des BGG ist dieses Gesetz aber nur dann anwendbar, wenn der angefochtene Entscheid nach dem Inkrafttreten des BGG ergangen ist (Art. 132 Abs. 1 BGG). Das trifft auf das angefochtene vorinstanzliche Urteil nicht zu. Dieses unterlag noch der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht (Art. 268 aBStP; vgl. auch angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 97 Ziff. 14.b. Die Beschwerdeführer haben denn auch tatsächlich Nichtigkeitsbeschwerden beim Bundesgericht eingereicht [OG act. 261 - 263; 265 - 267]). Mit der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde ans Bundesgericht konnte die Verletzung eidgenössischen Rechts geltend gemacht werden (Art. 269 Abs. 1 aBStP). Soweit die Beschwerdeführer Verletzungen materiellen Bundesrechts rügen, kann deshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. cc) Eine unmittelbare Verletzung des Beschleunigungsgebotes war (zu der zum Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides geltenden, vorliegend anwendbaren [vgl. vorstehend lit. bb] Rechtsmittelordnung) mit staatsrechtlicher Beschwerde (bzw. gegebenenfalls vorgängig mit einer kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde), eine unrichtige bundesrechtliche Berücksichtigung dieser Verletzung mit eidgenössischer Nichtigkeitsbeschwerde geltend zu machen (Pra

- 12 - 93 [2004] Nr. 139). In deren Rahmen prüft das Bundesgericht eine geltend gemachte Verletzung von Art. 6 EMRK auch unter dem Gesichtspunkt, ob überhaupt eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes vorliegt (und nicht nur unter dem Aspekt, wie sich eine - festgestellte - Verletzung auf die Strafzumessung auswirkt) (BGE 130 IV 54 = Pra 94 [2005] Nr. 10). dd) Demnach kann das Ersuchen des Beschwerdeführers 2 an seinen Verteidiger, eine Verfahrenseinstellung wegen einer Verletzung des Beschleunigungsgebotes zu beantragen (bzw. im Rahmen einer Nichtigkeitsbeschwerde zu rügen, dass von der Vorinstanz die behauptete Verletzung des Beschleunigungsgebotes nicht oder ungenügend berücksichtigt worden sei, indem das Verfahren nicht eingestellt worden sei), nicht mit der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde ans Kassationsgericht geltend gemacht werden, sondern ist gegebenenfalls mit eidgenössischer Nichtigkeitsbeschwerde dem Bundesgericht zu unterbreiten. Schon deshalb liegt keine ungenügende Verteidigung darin,

dass der amtliche Verteidiger des Beschwerdeführers 2 keine kantonale Nichtigkeitsbeschwerde mit einem solchen Antrag bzw. einer solchen Begründung einreichte. e) Auch im Übrigen ist keine ungenügende Verteidigung daraus ersichtlich, dass der amtliche Verteidiger des Beschwerdeführers 2 nach Prüfung der Begründung des vorinstanzlichen Urteils keine Begründung der angemeldeten kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde einreichte. Auf die in einem früheren Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren nicht erhobenen oder damals als unzulässig oder unbegründet verworfenen Rügen tritt die Kassationsinstanz in der gleichen Sache nicht mehr ein (§ 104a Abs. 2 GVG). Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Beschwerdeführers 2 vom 26. Juni 2002 gegen das obergerichtliche Urteil vom 21. März 2002 (OG act. 183/1) trat das Kassationsgericht mit Beschluss vom 1. September 2003 nicht ein (OG act. 184 S. 33 Ziff. 3). Auf sämtliche Rügen, welche bereits gegen das vorinstanzliche Urteil vom 21. März 2002 hätten erhoben werden können, wäre deshalb im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht einzutreten. Das angefochtene Urteil übernahm zur Hauptsache die Erwägungen aus dem Urteil vom 21. März 2002 (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 14 - 20, S. 21 - 33 [zur Anklageziffer C, welche ohnehin den Beschwerdeführer 2 nicht betrifft], S. 34 - 44, S. 48, S. 51 - 56, S. 56 - 61 [zum Beschwerdeführer 1],

- 13 - S. 66 - 69 [zum Beschwerdeführer 2], S. 70 - 80 [zum Beschwerdeführer 3], S. 80 - 86, S. 88 f.). Auf Rügen, welche sich gegen diese Erwägungen richteten, wäre nach dem Gesagten in Anwendung von § 104a Abs. 2 GVG nicht einzutreten. Seitens des Beschwerdeführers 2 könnten nur gegen die (verhältnismässig wenigen) neuen Erwägungen im angefochtenen Urteil vom 5. Oktober 2005 oder gegen allfällige Verfahrensfehler seit Erlass des Urteils vom 21. März 2002 Rügen vorgebracht werden. Solche Rügen, die den Beschwerdeführer 2 betreffen - und welche im kantonalen Beschwerdeverfahren vorgebracht werden könnten (vgl. vorstehend lit. d) -, liegen aber zumindest nicht derart auf der Hand, dass in der Unterlassung einer Begründung der angemeldeten kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde durch den amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers 2 eine ungenügende Verteidigung erblickt werden müsste, welche durch eine Ersetzung des amtlichen Verteidigers geheilt werden müsste. V. Nichtigkeitsbeschwerde des Verteidigers des Beschwerdeführers 1 Kass.-Nr. AC050125 act. 1a 1. Der Verteidiger des Beschwerdeführers 1 macht vorab geltend, er habe anlässlich der Berufungsverhandlung vom 11. März 2002 eine Quittung über US\$ 1'250'000.--, welche mit beglaubigter Unterschrift von E. signiert sei, sowie diverse, auf E. ausgestellte Generalvollmachten eingereicht (damit wollte der Beschwerdeführer 1 seine Behauptung belegen, dass er den Geschädigten via E. US\$ 1.25 Mio. zurückbezahlt habe). Im Urteil vom 21. März 2002 habe die Vorinstanz dazu lediglich ausgeführt, dabei handle es sich um eine unbelegte Behauptung. Der Beschwerdeführer 1 habe diese ("willkürlichen und aktenwidrigen") Erwägungen im Rahmen seiner ersten Nichtigkeitsbeschwerde nicht gerügt. Damit habe er aber dieses Recht selbstverständlich nicht "verwirkt". Wenn die Vorinstanz im nunmehr angefochtenen Urteil ausführe, ihre damalige Beweiswürdigung betreffend die eingereichte Quittung sei seitens der Verteidigung des Beschwerdeführers 1 im Beschwerdeverfahren vor Kassationsgericht bezeichnenderweise nicht gerügt worden, scheine sie doch daraus gewisse, jedoch nicht näher ausgeführte Schlüsse zu ziehen. Dies sei nicht transparent und nicht nach-

- 14 - vollziehbar. Die Vorinstanz verletze damit die Begründungspflicht (Beschwerde KG AC050125 act. 1a S. 3 f. lit. B).

E. 9

Die Vorinstanz führte "der Vollständigkeit halber" weitere Erwägungen aus dem aufgehobenen Urteil vom 21. März 2002 an, an welchen festzuhalten sei, soweit sie vom Kassationsgericht nicht beanstandet worden seien (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 51). Unter den dabei zitierten Passagen befindet sich folgende Erwägung: Besehe man einerseits die sich bei den Akten befindende Korrespondenz, die zwischen den Geschädigten und den Angeklagten geführt worden sei, und andererseits ihre Stellungnahmen zuhanden der Strafuntersuchungsbehörden, werde offensichtlich, dass sämtliche Geschädigten von Finanzierungen und Investitionsgeschäften nahezu keine Sachkenntnis aufgewiesen hätten (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 52). a) Der Verteidiger des Beschwerdeführers 1 rügt, die Vorinstanz ziehe zu dieser Schlussfolgerung erneut Stellungnahmen von Geschädigten bei, welche Stellungnahmen prozessual offensichtlich nicht verwertet werden könnten. Damit verletze sie den Gehörsanspruch des Beschwerdeführers 1 (Beschwerde KG AC050125 act. 1a S. 12 Ziff. 06). b) Wie die Vorinstanz ausführte, waren diese Erwägungen bereits im Urteil vom 21. März 2002 enthalten (OG act. 147 S. 29). Sie hätten deshalb schon mit der gegen jenes Urteil erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden können. Das wurden sie aber nicht (OG act. 181/1). Auf diese Rüge kann deshalb nicht eingetreten werden (§ 104a Abs. 2 GVG). Das gilt auch für die folgende Rüge. Diese richtet der Verteidiger des Beschwerdeführers 1 gegen die vorinstanzliche Feststellung, dass die Geschädigten nicht gewohnt gewesen seien, anspruchsvolle schriftliche Korrespondenz zu führen und dass es sich somit nicht um versierte Kenner des Anlagegeschäfts gehandelt habe (Beschwerde KG AC050125 act. 1a S. 12 Rz 07 mit Bezugnahme auf das angefochtene Urteil KG act. 2 S. 52 unten). Auch diese Feststellung war bereits im Urteil vom 21. März 2002 enthalten (OG act. 147 S. 29 unten). Auch diese Feststellung war mit der gegen jenes Urteil geführten Nichtigkeitsbeschwerde nicht beanstandet worden (OG act. 181/1). Auch auf diese Rüge kann deshalb nicht mehr eingetreten werden (§ 104a Abs. 2 GVG), selbst wenn gemäss der Behauptung des Verteidigers des Beschwerdeführers 1 die Begründung für die nicht gerügte Feststellung entfallen ist (Beschwerde KG AC050125 act. 1a S. 12 unten). Das Gleiche gilt

- 30 - schliesslich auch für die Rüge, welche der Verteidiger des Beschwerdeführers 1 gegen die vorinstanzliche Feststellung richtet, dass die Geschädigten von der Rückversicherung des zu gewährenden Darlehens und somit vom eigentlichen Kernstück der täuschenden Machenschaften der Angeklagten herzlich wenig verstanden hätten (Beschwerde KG AC050125 act. 1a S. 13 mit Bezugnahme auf das angefochtene Urteil KG act. 2 S. 53 oben; vgl. dazu das Urteil vom 21. März 2002 OG act. 147 S. 30 oben und die fehlende Beanstandung in der dagegen eingereichten Nichtigkeitsbeschwerde OG act. 181/1).

E. 10

Zusammenfassend ist die Nichtigkeitsbeschwerde der Verteidigung des Beschwerdeführers 1 begründet, soweit sie sich gegen die vorinstanzliche Feststellung richtet, dass der Beschwerdeführer 1 E. nicht US\$ 1.25 Mio. zur Befriedigung der Geschädigten bezahlt habe. Im übrigen ist die Beschwerde der Verteidigung des Beschwerdeführers 1 unbegründet.

E. 11

Bezüglich der - als solche ungenügend substantiierten (vgl. vorstehend Ziff. 1.a) - Rügen der Beschwerdeführer 1 und 2, die sich auf die Behauptung der US\$ 1.25 Mio. beziehen, welche der Beschwerdeführer 1 E. zur Befriedigung der Gläubiger überwiesen habe (Beschwerde KG AC050124 act. 1 S. 18 zweiter Absatz, S. 19 unten, S. 20), ist auf vorstehende Ziff. V.2.11 und V.10 zu verweisen. Bereits bei der Prüfung der Beschwerde des Verteidigers des Beschwerdeführers 1 wurde festgestellt, dass das vorinstanzliche Urteil aufzuheben ist, soweit es auf der Feststellung beruht, der Beschwerdeführer 1 habe E. nicht 1.25 Mio. US\$ zur Befriedigung der Geschädigten bezahlt.

E. 12

Die Beschwerdeführer 1 und 2 wollen aus vorinstanzlichen Erwägungen auf S. 58 des angefochtenen Urteils ableiten, dass die vorinstanzlichen Richter "aus einer persönlichen Motivation heraus willkürlich und parteiisch gewesen" seien (Beschwerde KG AC050124 act. 1 S. 19 oben). Die Vorinstanz übernahm die entsprechenden Erwägungen unverändert aus dem Urteil vom 21. März 2002 (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 56 - 61 Erw. IV.1). Rügen dagegen wären bereits mit einer gegen das Urteil vom 21. März 2002 gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde möglich gewesen. Solche Rügen haben die Beschwerdeführer 1 und 2 indes damals nicht erhoben (OG act. 181/1, 183/1). Es ist nicht darauf einzutreten (§ 104a Abs. 2 GVG). Abgesehen davon stellten die Beschwerdeführer 1 und 2 vor Vorinstanz kein Ablehnungsbegehren wegen behaupteter Voreingenommenheit, obwohl ihnen die vorinstanzlichen Erwägungen, aus denen sie nun eine solche ableiten wollen, schon nach dem Urteil vom 21. März 2002 bekannt waren (OG act. 147 S. 47 f.). Sie sind damit verspätet (vorstehend Ziff. 7).

E. 13

Die Beschwerdeführer 1 und 2 bemängeln "zusammenfassend" das Vorgehen des Staatsanwalts bei Einvernahmen. Die Vorinstanz habe die Argumentation der Verteidigung übergangen und sich der willkürlichen Beweiswürdigung "schuldig" gemacht (Beschwerde KG AC050124 act. 1 S. 20 unten/ S. 21 oben). Diese Rüge ist ungenügend substantiiert (zu den Substantiiierungsanforderungen vgl. vorstehend Ziff. 1.a). Es ist nicht weiter darauf einzutreten.

- 38 -

E. 14

Soweit die Beschwerdeführer 1 und 2 auf ihre bisherige Begründung verweisen (Beschwerde KG AC050124 act. 1 S. 21 lit. d erster Absatz), kann auf die vorstehenden Erwägungen dazu verwiesen werden. Die Beschwerdeführer 1 und 2 wiesen keine Umstände nach, welche die Vorwürfe der Verletzung der Grundsätze des fairen Verfahrens, der Waffengleichheit und des rechtlichen Gehörs begründeten. Auf die auch in diesem Zusammenhang bemühte Rüge der Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit ist nicht einzutreten, ebensowenig auf die Behauptung der Befangenheit (Beschwerde KG AC050124 act. 1 S. 21 unten/S. 22) (vorstehend Ziff. 7 und 12).

E. 15

Zusammenfassend ist die Nichtigkeitsbeschwerde der Beschwerdeführer 1 und 2 unbegründet und abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann. VI I. Nichtigkeitsbeschwerde des (Verteidigers des) Beschwerdeführers 3 Kass.-Nr. AC050123 act. 1 I. Mit Eingabe vom 28. September 2005 stellte der Verteidiger des

Beschwerdeführers 3 ein Verschiebungsgesuch für die Berufungsverhandlung vom 3. Oktober 2005. Der Beschwerdeführer 3 mit Wohnsitz in Argentinien sei dort akut erkrankt und werde "schwerlich" zur Gerichtsverhandlung reisen können. Beigelegt war eine Kopie einer ärztlichen Bestätigung, wonach der Beschwerdeführer 3 an Fieber, Bauchschmerzen, Erbrechen und Durchfall leide. Es werde empfohlen, während mindestens 10 Tagen nicht zu reisen (OG act. 226, 227/2 - 227/4). Mit Präsidialverfügung vom gleichen Tag, dem 28. September 2005, wies die Vorinstanz das Verschiebungsgesuch ab. Die angeführten Krankheitssymptome stellten keine ausreichende Begründung für eine Verschiebung der Verhandlung dar und seien zudem nur unzureichend belegt (OG act. 228). Mit Eingabe vom 2. Oktober 2005 stellte der Verteidiger des Beschwerdeführers 3 ein Wiedererwägungsgesuch um Verschiebung der Verhandlung bzw. erhob eine Einsprache gegen die Präsidialverfügung vom 28. September 2005 und reichte Originaldokumente ein (OG act. 242 und act. 243/1 - 243/3). An der Berufungsverhandlung vom 3. Oktober 2005 (OG

- 39 - act. 247 = Prot. S. 11) hielt der Verteidiger des Beschwerdeführers 3 am Verschiebungsgesuch fest (OG act. 247 = Prot. S. 14, S. 27).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.